

Seelsorge bleibt heute Ehe und Familie. Die „Standesseelsorge“ sieht oft diese Aufgabe fast zwangsläufig zuwenig. Wir ersticken heute geradezu in unseren pflichtgemäßen „Amtsverrichtungen“. Kaum ein Konfrater hat noch Zeit und Nerven für das „Dasein“, wenn es rein persönliche Probleme aufzuspüren und da zu helfen gäbe. Es ist auch trotz allem leichter, eine Unsumme von Arbeit zu übernehmen und auch zu bewältigen und so das Bewußtsein zu gewinnen, daß man mehr getan hat, als irgend jemand verlangen könnte, als jene religiöse Tiefe auszustrahlen, die wir da und dort geben müßten. Ein sehr übernatürliches und schwieriges Programm für uns Seelsorger!

Manchmal ist gewiß die Organisation und das Bemühen darum nur Ersatz und daher weniger im Vergleich mit der voll geleisteten Normalseelsorge. Diese ist schwieriger und birgt leicht die Gefahr, dann wirklich zuwenig Arbeit zu leisten. Ich möchte geradezu behaupten, die Lage der Jugend sei die hektische Fieberkurve der allgemeinen seelischen Lage und daher natürlich für sich isoliert in ihren tiefsten Problemen unlösbar.

Ich hoffe, kein Pessimist zu sein, sondern nur ein nüchterner Realist. Das Christentum ist allerdings, menschlich gesehen, immer hoffnungslos und war es jederzeit, obwohl in ihm allein die eigentliche und letztthin allein gültige Hoffnung liegt. Die Erde lieben, ist ein religiöser Grundgedanke, und das menschliche Leben lieben, ist christlich (vgl. die „kleine“ hl. Theresia). Es ist schwer, das richtig auszudrücken; wir wollten vielleicht zu sehr den Menschen zum Göttlichen erheben, wir müßten mehr das Göttliche zu uns Menschen herabziehen. Unsere Aufgabe ist, selbst die wahren Werte zu sehen und für sie zu leben und den Menschen das Gespür dafür zu vermitteln, dafür zu sorgen, daß die Gnade unter uns Menschen nicht stirbt.

Pastoralfragen

Nichterfüllung der Osterpflicht und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Der Redaktion wurde die Frage vorgelegt, unter welchen Voraussetzungen einem Katholiken wegen Nichterfüllung der Osterpflicht das kirchliche Begräbnis zu verweigern sei. Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir etwas weiter ausholen. „Propter iniuritatis abundantiam, refrigerente charitate multorum“, wie der hl. Thomas sagt (S. th. 3, q. 80, a. 10, ad 5), hat der große Papst Innozenz III. (1198—1216) auf dem 4. allgemeinen Konzil im Lateran im Jahre 1215 das Doppelgebot der jährlichen Beichte und der jährlichen Osterkommunion gegeben: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti, et iniunctam sibi poenitentiam pro viribus studeat adimplere, suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae sacramentum“ (D 437). Die Kirche wünscht bekanntlich dringend einen viel häufigeren Empfang der hl. Sakramente, vor allem der hl. Kommunion, aber sie hat bis heute auch an der Mindestforderung des 4. Laterankonzils festge-

halten. Sie findet sich, im wesentlichen sogar mit denselben Worten, auch im Kodex, und zwar im can. 859 § 1 für die Osterkommunion und im can. 906 für die jährliche Beichte.

Das Laterankonzil enthält auch eine Strafsanktion: „... alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura“. In dem im Auftrag des Konzils von Trient herausgegebenen sog. Catechismus Romanus heißt es diesbezüglich: „Praeterea constitutum est ab ecclesia, ut qui semel saltem singulis annis in Paschate non communicaverit, ab ecclesia arceatur“ (P. II, cap. IV, n. 59). Später lesen wir: „... decretum est in Lateranensi concilio, ut semel ad minus singulis annis in Pascha fideles omnes sacrum Domini corpus acciperent; qui vero id neglexissent, ecclesiae aditu prohiberentur“ (l. c. n. 61). Nach Ausweis alter Kirchenbücher wurden Selbstmörder und solche, die jahrelang die Sakramente nicht empfangen hatten, vielfach außerhalb des Friedhofes begraben. „Mußte im Hausgarten beerdigt werden, weil er jahrelang den Sakramenten ferngeblieben war“. Solche und ähnliche Bemerkungen begegnen uns in alten Totenbüchern. Die besonderen Strafsanktionen wurden im Laufe der Zeit fallengelassen. Der Kodex enthält diesbezüglich keine Bestimmung mehr. Die Behauptung, die man gelegentlich hören kann, daß jemand aus der Kirche ausgeschlossen sei, wenn er die Osterpflicht nicht erfüllt, entspricht nicht den Tatsachen.

Heute besteht nur die Möglichkeit der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses auf Grund des can. 1240 § 1: „Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa: 6^o Alii peccatores publici et manifesti.“ Zu den „anderen öffentlichen und offenkundigen Sündern“, denen unter Umständen das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, werden gewöhnlich auch die gerechnet, von denen es öffentlich bekannt ist, daß sie längere Zeit ihre Osterpflicht nicht erfüllt haben. Das Wiener Provinzialkonzil vom Jahre 1858 z. B. hatte darüber folgende Bestimmung: „Sepultura ecclesiastica pariter denegetur iis... de quibus publice constet, quod non suscepint semel in anno Sacraenta Confessionis et Communionis et absque ullo contritionis signo obierint“ (Tit. III, cap. XIV). Bei den heutigen Verhältnissen läßt sich freilich der Empfang der Ostersakramente schwer kontrollieren. Niemand ist mehr verpflichtet, sie in seiner Pfarrkirche oder Pfarre zu empfangen. Nach can. 859 § 3 ist den Gläubigen allerdings zu raten, daß sie dem Gebot der Osterkommunion in ihrer Pfarre entsprechen. Während es früher Pflicht war, die Osterkommunion in der Pfarrkirche zu empfangen, spricht unser Kanon nur mehr von der Pfarre (paroecia) und gibt nur mehr einen Rat. Es heißt dann weiter: „Die diesem Gebot in einer fremden Pfarre entsprochen haben, sollen es sich angelegen sein lassen, den eigenen Pfarrer von der Erfüllung des Gebotes zu verständigen“. Manche Autoren sehen auch in der letzteren Vorschrift nur einen Rat (z. B. Cappello; vgl. Jone H., Gesetzb. der lat. Kirche, II², S. 110).

Neuere Diözesanbestimmungen verlangen daher als Grundlage für die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, daß zur Nichterfüllung der Osterpflicht noch andere erschwerende Umstände dazukommen, z. B. notorischer Nichtbesuch des Gottesdienstes, öffentlich bekannte glaubens- und kirchenfeindliche Einstellung.

In zweifelhaften Fällen ist nach can. 1240 § 2 wenn möglich der Ordinarius zu fragen. Bleibt der Zweifel bestehen, soll ein kirchliches Begräbnis gewährt werden, aber so, daß ein Ärgernis vermieden wird. Zum Schlusse seien die Worte wiederholt, die Erzbischof DDr. Franz König von Wien vor Jahren in dieser Zeitschrift geschrieben hat: „Was nun jene betrifft, die den Empfang der Ostersakramente längere Zeit hartnäckig verweigern, so kann man hier einwenden, daß es in der heutigen Zeit nicht leicht möglich ist, festzustellen, ob jemand die Ostersakramente empfängt. Darauf ist zu antworten: Man darf keine inquisitorische Untersuchung anstellen, um diesen Tatbestand zu ermitteln; es muß sich um Menschen handeln, bei denen es allgemein bekannt ist und die sich dessen wiederholt und öffentlich vor anderen gerühmt haben. Das wären also die abgestandenen Katholiken, die aus ihrer feindseligen Einstellung gegenüber der Kirche kein Hehl machen. Solche gibt es nicht wenige“ (Jg. 1949, S. 153).

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

Privilegium Paulinum. Titius, röm.-kath., akademischer Maler aus Budapest, hat in Graz, wo er sich studienhalber aufhielt, die mosaische Caja aus Wien kennengelernt. Als er wieder nach Budapest zurückgekehrt war, wollte er sie dorthin nachkommen lassen, um sie zu ehelichen. Seinem Vorhaben widersetzte sich aber sein Vater. Da Titius noch minderjährig war, konnte er die Ehe nicht schließen. Um zu verhindern, daß Caja auf Betreiben des Vaters aus Ungarn polizeilich ausgewiesen werde, veranlaßte Titius durch Vermittlung eines Rechtsanwaltes eine Scheinverbindung der Caja mit dem mosaischen Sempronius. Nach der standesamtlichen Trauung wurde dem Sempronius ein größerer Geldbetrag ausbezahlt. Hernach gingen die Leute auseinander, ohne jemals miteinander zu verkehren. Zwei Monate später nahm Titius die numehrige ungarische Staatsbürgerin Caja zu sich und lebte mit ihr im Konkubinat. Dem Verhältnis entsprossen zwei Kinder, von denen eines kirchlich getauft wurde. In einer gefährlichen Situation taufte Titius an Hand des Katechismus seine Lebensgefährtin und das zweite Kind mit Brunnenwasser. Später flüchteten Titius und Caja mit ihren Kindern nach Österreich und möchten nun hier eine kirchliche Ehe schließen. Was ist zu tun?

Die standesamtliche Verbindung zwischen Sempronius und Caja wäre als Ehe von Ungetauften (matrimonium legitimum) eine wahre, vor Gott gültige Ehe gewesen, wenn nicht der beiderseitige Ehewille gefehlt hätte. Die Heirat erfolgte ja nur, um der Frau die ungarische Staatsbürgerschaft zu verschaffen. Die Ehe könnte also, wenn der entsprechende Nachweis erbracht ist, durch das zuständige kirchliche Gericht für ungültig erklärt werden. Da aber Sempronius völlig verschollen ist und alle beteiligten Zeugen in der Welt verstreut sind, ist ein Eheprozeß nahezu undurchführbar. Da aber Caja durch die von Titius gespendete Taufe katholisch geworden ist, kann sie nach erlangter päpstlicher Dispens vom Hindernis der geistlichen Verwandtschaft (und dem gegebenenfalls eingetretenen impedimentum criminis) auf Grund des *Privilegium Paulinum* zur kirchlichen Eheschließung mit Titius schreiten.

Graz

Univ. Prof. Dr. Josef Trummer